

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1981

Geschäftszahl

2238/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0280/72 E 6. April 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Der Anspruch auf Zurechnung von Jahren nach § 9 Abs 1 PG 1965 ist Gegenstand einer selbständigen Entscheidung. Entscheidet eine Gemeindebehörde nicht auch ausdrücklich darüber, sondern bloß über die Bemessung des Ruhegenusses, dann hat die Aufsichtsbehörde eine dagegen nur mit der Begründung, es habe eine Zurechnung von Jahren nach § 9 Abs 1 PG 1965 zu erfolgen, erhobene Vorstellung als unzulässig zurückzuweisen, weil sie nicht die von der Behörde entschiedene Sache betrifft.